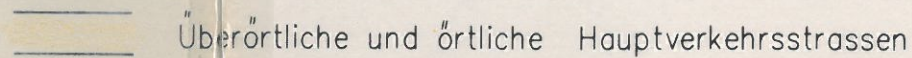


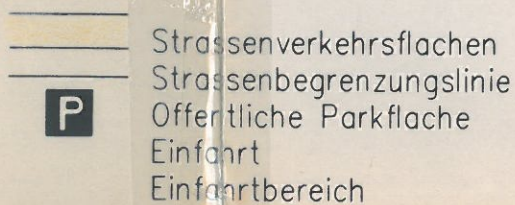
- 1.4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (Par. 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6, Par. 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)



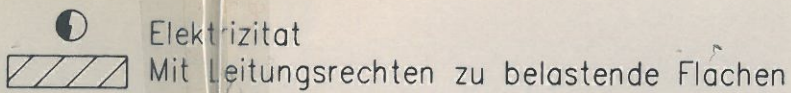
- 1.5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (Par. 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)



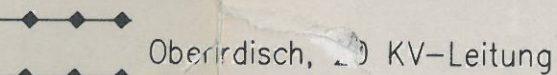
- 1.6. Verkehrsflächen (Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



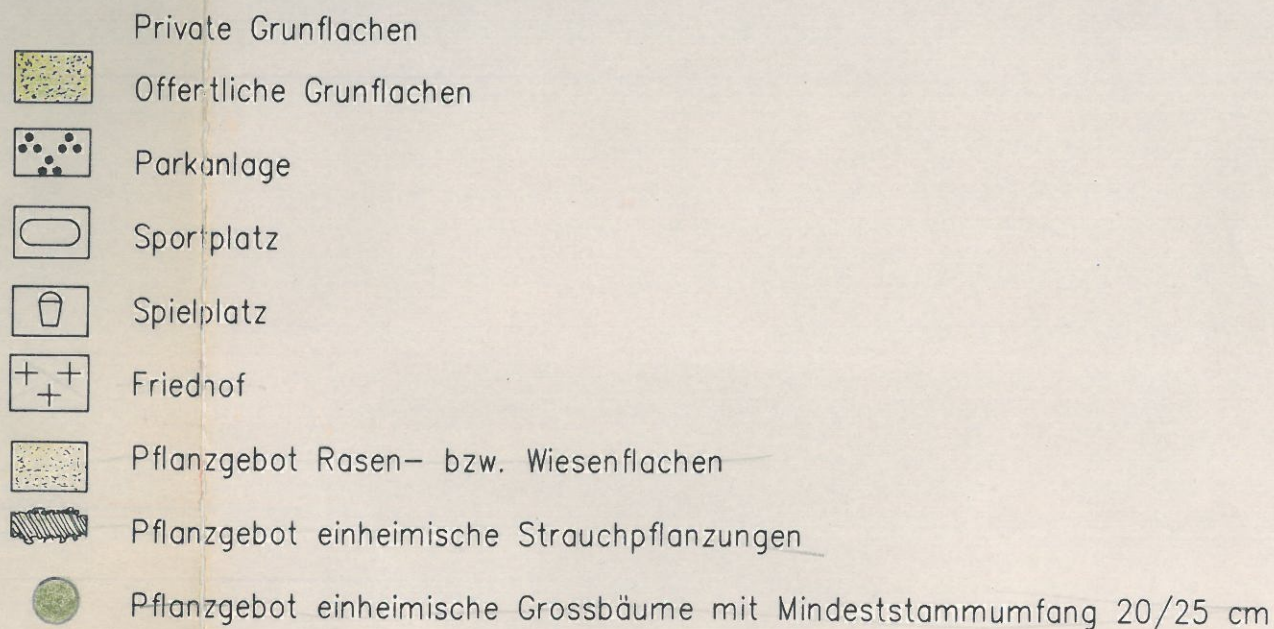
- 1.7. Flächen für Versorgungsanlagen (Par. 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, Par. 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



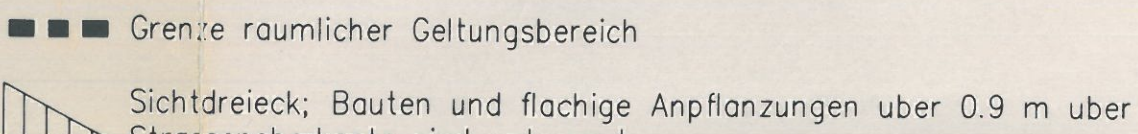
- 1.8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (Par. 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, Par. 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



- 1.9. Grünflächen (Par. 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



- 1.10. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen



natürlichen oder gesondert festgelegten Geländeoberfläche festgesetzt.

5. Höhenlage der Gebaeude

5.1. Die Oberkante des Erdgeschossfussbodens darf nicht hoeher als 20 cm ueber der natuerlichen oder gesondert festgesetzten Gelaendeoberflaeche, gemessen am hoechstliegenden Gelaendeschnitt des Gebaeudes, liegen. Veraenderungen des natuerlichen Gelaendes sind auf ein Mindestmass zu beschraenken.

5.2. Der Schnittpunkt der Aussenwand mit der Oberkante Dachflaeche (Traufhoehe) wird bei eingeschossigen Gebaeuden auf max. 3,70 m und bei zweigeschossigen Gebaeuden auf max. 6,20 m begrenzt. Im Bereich des staerkeren Gefaelles duerfen die Traufhoehen talseits bei eingeschossigen Gebaeuden 5,0 m und bei zweigeschossigen Gebaeuden 6,20 m nicht ueberschreiten. Groessere Abgrabungen und Aufschuettungen sind nicht zulaessig, Abgrabungen max. 1 m, Aufschuettungen max. 0,5 m.

6. Aeussere Gestaltung der Gebaeude

6.1. Satteldaecher und Pultdaecher sind mit Eindeckungen in den Farben ziegelrot bis rotbraun zu versehen. Fuer Anbauten sind auch Glasdaecher zulaessig; dunkel engobierte Ziegel sind nicht zulaessig.

6.2. Hausgruppen sollen in Material und Farbe zueinander harmonisch gestaltet werden.

6.3. Der Dachueberstand darf giebelseitig und traufseitig 70 cm nicht ueberschreiten.

6.4. Ortsfremde Materialien wie Verkleidungen in Asbestzement, Metall, Kunststoff oder Spaltklinker sind unzulässig. Dasselbe gilt fuer Glasbausteine an Waenden, die von oeffentlichen Verkehrsflaechen aus sichtbar sind.

## 7. Garagen

7.1. Garagen und Stellplaetze duerfen nur innerhalb der ueberbaubaren Flaechen oder auf den in der Planzeichnung hierfuer gesondert festgesetzten Flaechen errichtet werden.

7.2. Garagen muessen von ihren Einfahrtsseiten eine Abstandsflaeche von mind. 5,0 m bis zur Strassenbegrenzungslinie haben.

8. Einfriedungen

8.1. Einfriedungen an Strassen sind als Holzzaeune mit senkrechter Lattung von max. 1 m Hoehe auszubilden. An den Grenzen zu den Nachbargrundstuecken sind anstelle der Holzzaeune auch Maschendrahtzaeune von max. 1 m Hoehe zulaessig, die mit Hecken aus heimischen Gehoelzen zu hinterpflanzen sind. Im Bereich einer Baugruppe sind die Einfriedungen einheitlich auszubilden.

8.2. Zaunsockel aus Beton oder aehnlichen Materialien duerfen nicht ueber die natuerliche Gelaendeoberflaeche herausragen.